



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 21.03.2012

Diese Urkunde ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 10.03.2010

ERLAUBNIS


zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

ARVEO GmbH
Denekamper Str. 5
48529 Nordhorn

die seit 25.04.2006 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 25.04.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Grøenhagen-Scheuer



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.